

Berlin, 23. September 2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen**Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen**

(Bearbeitungsstand: 25. August 2020)

Der Mineralölwirtschaftsverband e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem oben näher bezeichneten Gesetzentwurf und nimmt sie nachfolgend gerne wahr.

1. Allgemeines

Mit dem Gesetzentwurf soll u. a. die Neufassung der Richtlinie 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems - die so genannte Verbrauchsteuer-Systemrichtlinie - in nationales Recht umgesetzt werden. Aus Sicht des MWV erscheint diese Umsetzung sehr gut gelungen.

Bei geringfügigen Verfahrensabweichungen im Rahmen des Steueraussetzungsverfahrens wird nunmehr auch bei weiteren Verbrauchsteuerarten die Möglichkeit geschaffen, eine entstandene Steuer zu erstatten bzw. zu erlassen. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Verbrauchsteuerarten, bei denen das IT Verfahren EMCS Anwendung findet, wird dies ausdrücklich begrüßt.

2. Artikel 4: Änderung des Energiesteuergesetzes (EnergieStG)*(1) Zu Nr. 25: Änderung von § 23 EnergieStG*

Durch die Regelung wird die Fiktion aufgenommen, dass keine Energiesteuer entsteht, wenn nachgewiesen wird, dass ein Energieerzeugnis in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wurde, und so die Wirtschaft entlastet. Um die missbräuchliche Verwendung von steuerfreien Energieerzeugnissen als Kraftstoff oder Heizstoff zu verhindern, wird zusätzlich eine Regelung eingefügt, wenn der Verbleib der Energieerzeugnisse nicht nachgewiesen werden kann.

Der MWV unterstützt die Neuregelung in § 23 Absatz 1 Satz 2 und 3 sehr, da sie dazu beitragen dürfte, missbräuchliche Verwendungen steuerfreier Energieerzeugnisse weiter zurückzudrängen. Durch die Möglichkeit der monatlichen Nachweisführung im neuen Absatz 7 wird der weit überwiegenden Anzahl ehrlich agierender Unternehmen ausreichend Rechnung getragen.

(2) Zu Nr. 29: Ergänzung des § 38 Absatz 1 Satz 3

Die durch die Konjunktion „oder“ an das Satzende angefügten Wörter ergeben sprachlich keinen Sinn, es scheint sich um ein redaktionelles Versehen zu handeln.

(3) Zu Nr. 32: § 46 Absatz 2

Die Vorschrift setzt verschiedene Artikel der Systemrichtlinie um und ist nach Einschätzung des MWV vollkommen sachgerecht gelungen.